Zweckvereinbarung der Ortsgemeinden Guntersblum und Ludwigshöhe für die Mitbenutzung der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Guntersblum durch die Ortsgemeinde Ludwigshöhe

Zwischen

der **Ortsgemeinde Guntersblum**,
- vertreten durch Ortsbürgermeisterin Dorothee Hientzsch -

und

der **Ortsgemeinde Ludwigshöhe**,
- vertreten durch Ortsbürgermeister Hartmut Zimmermann -

wird gem. § 12 Absatz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) n der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

Die Ortsgemeinde Ludwigshöhe verfügt über keine eigene Kindertagesstätte. Der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Kita-Platz für ihre Kinder soll durch freie Kapazitäten in den Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Guntersblum erfüllt werden.
Diese Zweckvereinbarung regelt den Kostenausgleich hierfür.

§ 1

Die Ortsgemeinde Guntersblum als Trägerin unterhält gem. § 5 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl S. 213) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Ortsgemeinde Guntersblum vom 25.06.2020 die Kindertagesstätten „Spatzennest, jetzt Abenteuerwelt“, „Zwergenpalast“ und „Zukunftswerkstatt“ als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

(1) Die Ortsgemeinde Guntersblum räumt Kindern aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Ludwigshöhe das Recht ein, in den von der Ortsgemeinde Guntersblum betriebenen Kindertagesstätten aufgenommen werden zu können.

(2) Für die Aufnahme gilt die Benutzungsordnung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Guntersblum vom 25.06.2020. Für die Zahlung der Benutzungsgebühren gilt die Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge (Benutzungsgebühren) für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Guntersblum vom 08.03.1999. Es gelten die Bestimmungen der Satzungen in der jeweils gültigen Fassung. § 13 Abs. 2 KomZG findet Anwendung.

§3

(1) Die Ortsgemeinde Guntersblum als Eigentümer trägt die Kosten der baulichen Unterhaltung.

(2) Die Ortsgemeinde Ludwigshöhe beteiligt sich an den der Ortsgemeinde Guntersblum als Trägerin der Kindertagesstätten entstehenden Kosten, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter gedeckt werden. Zu den Kosten gehören insbesondere:

1. die Personalausgaben für das pädagogische und hauswirtschaftliche Personal, die Sachkosten für Fortbildung, Versicherungen, Abgaben, Fernsprechanlagen, Strom, Frischwasser, Abwasser, Reinigung, Heizung und Hausmeister,

3. die Kosten für Lehr- und Lernmittel, die Beschaffung und Unterhaltung von Beschäftigungsmaterial, Spielgeräten, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für die Kindertagesstätten; Beschaffungskosten für geringwertige Gegenstände mit einem Anschaffungswert bis zu je 1.000 € netto.

(3) Die Ortsgemeinde Ludwigshöhe beteiligt sich an Investitionskosten für bewegliches und unbewegliches Vermögen mit einem jährlichen Festbetrag in Höhe von 12.500,00 €. Dieser ist zu gleichen Anteilen mit den Kosten nach Abs. 2 an den jeweiligen Terminen nach § 4 zu zahlen.

§ 4

(1) Die sich aus dem Betrieb der Kindertagesstätten ergebenden ungedeckten Kosten gem. § 3 dieser Zweckvereinbarung werden durch das Mittel der Zahl der am 01.06. und 01.10. des jeweiligen Haushaltsjahres die Kindertagesstätten besuchenden Kinder geteilt. Der sich danach ergebende Betrag je Kind ist von der Ortsgemeinde Ludwigshöhe der Ortsgemeinde Guntersblum zu erstatten.

(2) Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz stellt nach Ablauf des Haushaltsjahres für die Ortsgemeinde Guntersblum die ungedeckten Kosten endgültig fest und teilt der

Ortsgemeinde Ludwigshöhe den auf sie entfallenden Erstattungsbetrag mit. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach schriftlicher Anforderung fällig.

(3) Bis zur Anforderung des endgültigen Erstattungsbetrages können Vorausleistungen in Höhe des Vorjahresbetrages in vier Raten am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. gefordert werden.

§5

(1) Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (§ 12 Absätze 2 und 5 KomZG). Die Kostenermittlung und Kostenerstattung ist erstmals für das Haushaltsjahr 2023 anzuwenden.

(2) Diese Zweckvereinbarung kann von einem der Beteiligten mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die Anpassung oder die Kündigung der Zweckvereinbarung in besonderen Fällen (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz) bleibt unberührt.

(4) Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gem. § 12 Abs. 2 KomZG der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 119 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO.)

(5) Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wird wirksam mit Genehmigung durch bzw. Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2 KomZG).

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt.

Guntersblum, den

Für die Ortsgemeinde Guntersblum

Dorothee Hientzsch
Ortsbürgermeisterin

Ludwigshöhe, den

Für die Ortsgemeinde Ludwigshöhe

Hartmut Zimmermann
Ortsbürgermeister